

ganzen Kelchinhalt *conditionate* zu konsekrieren (nämlich unter der Bedingung, daß er noch nicht konsekriert ist), oder wollte er konsekrieren was im Kelche noch konsekrierbar ist, so kann von einem Sakrileg keine Rede sein.

Einz.

Dr Kopler.

IX. (Aufklärung über die Verwerflichkeit des Spiritismus durch den Beichtvater.) Spiridion bekennet in der Beichte, daß er manchmal spiritistischen Vorstellungen als Zuschauer angewohnt habe und dadurch in seinem religiösen Glauben an das Jenseits bestärkt worden sei. Seit kurzem aber fühle er sich beunruhigt durch die Aeußerung seiner Frau, die Kirche verbiete, bei spiritistischen Sitzungen anwesend zu sein. Unsere verworrene Zeit, in der nicht wenige, des Materialismus überdrüssig, sich dem Spiritismus in die Arme werfen, läßt diesen fingierten Fall nicht unmöglich erscheinen. Was müßte also der Beichtvater genanntem Spiridion sagen?

Der Pönitent Spiridion hielt seine Gegenwart bei den spiritistischen Vorstellungen für erlaubt, ja sogar für heilsam. Er hatte sonach ein irriges Gewissen, das ihn von Sünde entschuldigt. Seine irrige Ueberzeugung aber erlitt einen Stoß durch die erwähnte Bemerkung seiner Frau. Mit Recht wendet sich darum Spiridion um Aufklärung an den Beichtvater, der bestätigen muß, daß tatsächlich die Kirche die Anwesenheit bei spiritistischen Sitzungen untersagt, selbst wenn sie den Schein der Frömmigkeit an sich tragen.¹⁾ Damit aber Spiridion um so lieber und sicherer dem Verbot Gehorsam leiste, soll ihm der Beichtvater kurz die Verwerflichkeit und Torheit des Spiritismus dartun. Dies kann etwa in folgender Weise geschehen. Der Verkehr, den der Spiritismus mit den Seelen Verstorbener anstrebt, entehrt die Toten und schadet den Lebenden. Der Spiritismus will nämlich die Seelen Verstorbener menschlicher Willkür zur Befriedigung menschlicher Neugierde unterstellen: weil es gerade jetzt den Versammelten genehm ist, sollen Geister erscheinen, um Antwort zu geben auf Fragen, die oft rein weltlichen Interessen dienen oder Dinge betreffen, über die Gott in seiner Weisheit den Schleier der Verborgenheit gebreitet hat. Ein solches Zitieren bekundet ebensowenig Ehrfurcht vor Gott, dem obersten Herrn der Geisterwelt, wie Pietät gegen die Toten. Nein, Gott, der uns alles zum ewigen Heile Notwendige schon geoffenbart hat, hilft nicht mit bei den spiritistischen Geistererscheinungen. Diese beruhen entweder auf Schwindel, Taschenspielerei und Geschicklichkeit der Veranstalter oder sind Blendwerk des bösen Feindes. Aber auch dem geistlichen und zeitlichen Wohl der Lebenden ist der Spiritismus schädlich.

Zeugnen doch die „Geister“-Antworten oft das Geheimnis der heiligsten Dreifaltigkeit, die Gottheit Christi, die Erbünde; manchmal sind sie auch unsittlich. Weiter lehrt die Erfahrung, daß häufige Teilnahme an spiritistischen Sitzungen Lebensüberdruß, Geistesstörungen und Selbstmordgedanken hervorruft.

¹⁾ Entscheidung des S. Officium vom 24. April 1917, A. A. S. IX, 268.

Nicht durch spiritistische Schriften¹⁾ und Sitzungen, die meist Zug und Trug sind, hat der katholische Christ seinen Glauben an die andere Welt zu stärken, sondern durch praktische Betätigung der untrüglich wahren Lehre der Kirche von der Gemeinschaft der Heiligen, einer Lehre, die die Toten ehrt und den Lebenden nützt. In religiösen Dingen darf man sich nicht begnügen mit Ersatz und schon gar nicht mit einem so antireligiösen Ersatz, wie es der Spiritismus ist.

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

***I. (Testierfähigkeit eines säkularisierten Ordenspriesters.)** Der Redaktion wurde die Frage vorgelegt, ob ein säkularisierter Ordenspriester legwillig über sein Vermögen verfügen dürfe. Es ist zunächst zu unterscheiden zwischen einfachen und feierlichen Professen. Der einfache Professe, welcher seine Eigentumsfähigkeit durch die Profess niemals verloren, sondern nur in der Ausübung des Eigentumsrechtes Beschränkungen auf sich genommen hat, kann nach erfolgter Dispensation von den Gelübden frei über sein Vermögen verfügen. Nicht so einfach lag bis zur Rechtskraft des Cod. jur. can. die Sache bei der Säkularisation eines feierlichen Professen. Nach dem staatlichen Rechte Oesterreichs (§ 573 a. b. G.) ist der Säkularisierte zwar vollständig vermögensfähig, also aktiv wie passiv testierfähig, für den kirchlichen Bereich war aber der Wortlaut des Säkularisationsindultes maßgebend. Gregor XIII., Officii, 21. Jan. 1577 (Bull. Taur., VIII, 162 bis 164) hatte bestimmt, daß das vom Säkularisierten erworbene Vermögen bei dessen Tod an die Apostolische Kammer fallen sollte. Nun war aber dieses päpstliche Spolienrecht im Laufe der Jahrhunderte in den meisten Ländern außer Übung gekommen. In Oesterreich wurde und wird das Vermögen eines Säkularisierten mangels eines Testamentes nach § 727 a. b. G. den Intestaterben zugewiesen. Die Kanonisten waren nicht abgeneigt, eine die erwähnte kanonische Vorschrift aufhebende Gewohnheit anzuerkennen. Vgl. Scherer, R. R., II, 850 f., Aichner, Comp. jur. eccl.¹¹, 873. Wohl im Hinblick auf diese Unsicherheit wurden daher den Säkularisierten Indulte gegeben, von Todeswegen über das Vermögen verfügen zu können, wobei manchmal die Bedingung angefügt wurde, das Kloster zu bedenken. Ein im Archiv f. kath. R. R., 1908, 490 f., mitgeteiltes Säkularisationsindult einer Nonne gibt nur die Ermächtigung, zugunsten des Klosters ein Testament zu errichten, für ein anders geartetes Testament sei die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles einzuholen.

¹⁾ Die ausdrücklich verboten werden durch Cod. jur. can., can. 1399, n. 7.